

## Anlage FE

### Anreizsystem für das Gebiet des ZVNL

#### 1 Allgemein

- (1) Gemäß Besondere Vertragsbedingungen, § 8 in Verbindung mit § 9 stehen den Auftraggebern die Fahrgelderlöse zu. Das EVU wird jedoch über das Anreizsystem an der Entwicklung der dem ZVNL zustehenden Fahrgelderlösen beteiligt.
- (2) Das nachfolgend beschriebene Anreizmodell findet Anwendung für das Gebiet des ZVNL während der gesamten Laufzeit des Verkehrsvertrages.
- (3) Im ersten vollen Kalenderjahr nach Betriebsaufnahme partizipiert der Auftragnehmer mit einem Anteil von 3 Prozent an den Fahrgelderlösen.
- (4) Ab dem zweiten Kalenderjahr nach Betriebsaufnahme partizipiert der Auftragnehmer mit einem Anteil von 3 Prozent an den Fahrgelderlösen unter der Voraussetzung, dass die Pkm im Vergleich zum Vorjahr steigen. Ohne diese Steigerung der Pkm entfällt ein Anspruch auf Fahrgelderlöse durch das EVU.
- (5) Das EVU hat mit der Jahresschlussrechnung eine prüffähige Pkm-Berechnung vorzulegen.

#### 2 Beispiel

Im ersten Kalenderjahr 2023 wird ein Erlös von 2.000.000 € ermittelt. Die Pkm betragen 40,0 Mio. Pkm.

Dem EVU steht daher ein Fahrgelderlösanteil in Höhe von 60.000 € für das Kalenderjahr 2023 zu.

Im zweiten Kalenderjahr, 2024 betragen die Fahrgelderlöse 2.200.000 € bei 40,3 Mio. Pkm.

Dem EVU steht daher ein Fahrgelderlösanteil in Höhe von 66.000 € für das Kalenderjahr 2024 zu.

Im dritten Kalenderjahr, 2025 betragen die Fahrgelderlöse 2.400.000 € bei 40,2 Mio. Pkm.

Dem EVU stehen daher keine anteiligen Fahrgelderlöse für das Kalenderjahr 2025 zu.